

51. Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.

III. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1904 i. S. L. (Bekl.) m. R. (Kl.). Rep. III. 314/04.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht bafelbst.

Gründe:

„Der Beklagte hat als zuständiger Distriktskommissar am 26. Mai 1903 dem Kläger die schriftliche polizeiliche Genehmigung erteilt, in der Gemarkung Kattaj bei Posen während des Pfingstschießens in der Zeit vom 31. Mai bis zum 7. Juni 1903 eine Kabbude zur Verlosung von Schinten und anderen Gegenständen nach einem vorgelegten Spielplane aufzustellen. Nachdem daraufhin der Kläger eine Reihe von Aufwendungen gemacht hatte, hat der Beklagte durch Verfügung vom 30. Mai 1903 diese Genehmigung zurückgezogen, und eine von dem Kläger hiergegen erhobene Beschwerde ist durch Bescheid des Landratsamts zurückgewiesen, weil bei Erlassung der genehmigenden Verfügung vom 26. Mai 1903 die Regierungspolizeiverordnung vom 6. April 1877 übersehen sei. Wegen des durch die

vergeblichen Aufwendungen ihm erwachsenen Schadens hat nunmehr der Kläger den Beklagten auf Grund des § 839 B.G.B. in Anspruch genommen.

Der Beklagte hat auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben.

Das Landgericht hat diese Einrede zurückgewiesen, weil, soweit die Verfolgung eines öffentlichen Beamten wegen einer in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung in Frage stehe, die Bestimmungen des genannten Gesetzes durch § 11 Abs. 1 Einf.-Ges. zum G.V.G. beseitigt seien. Das Berufungsgericht hat dies im Anschlusse an die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts mißbilligt; es hat aber die Einrede gleichfalls verworfen, und zwar aus folgenden Gründen: Nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 sei die Prüfung der Gesetzmäßigkeit polizeilicher Verfügungen dem Zivil- und Strafrichter entzogen. Er habe, solange sie nicht aufgehoben seien, mit ihnen und den von ihnen geschaffenen Zuständen als feststehenden Thatfachen zu rechnen. Erst wenn sie aufgehoben seien, dürfe er in eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit derselben eintreten, mit der Einschränkung, daß er an die Auffassung der Verwaltungsbehörden, wenn die Aufhebung durch deren Entscheidung erfolge, gebunden sei. Da nun im vorliegenden Falle der Beklagte die fragliche Verfügung vom 26. Mai 1903 selbst wieder aufgehoben habe, die eben erwähnte Beschränkung somit nicht zutreffe, so sei die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verfügung vom 26. Mai 1903 im vollen Umfange im Rechtswege zulässig, die Zulässigkeit des Rechtsweges also gegeben.

Mit Recht werden diese Ausführungen von der Revision als rechtsirrig angefochten. Nach der klaren Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist der Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen nur zulässig unter den Voraussetzungen der §§ 2—6 des Gesetzes. Der § 6 verlangt aber, daß die polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde aufgehoben sei. Das ist vorliegend nicht der Fall, und die Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsweges somit nicht gegeben. Die Annahme des Berufungsgerichts, es genüge, daß die polizeiliche Verfügung überhaupt aufgehoben sei, steht aber nicht nur mit dem Wortlaute des Gesetzes im Widerspruche, sondern entbehrt auch jedes inneren Grundes und widerspricht der ganzen Tendenz des Gesetzes, die Polizei von den Gerichten unab-

hängig zu stellen. Denn wenn in jedem Falle, in welchem eine Polizeiverfügung wieder aufgehoben wird, also auch wenn sie als unzweckmäßig aufgehoben wird, oder weil wirksamere Maßregeln ergriffen werden sollen, den Gerichten die freie Nachprüfung der polizeilichen Verfügung offenstände, dann wäre damit diese Unabhängigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Polizeiverfügungen im wesentlichen beseitigt. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb, wenn einmal die Gerichte an die Auffassung der Verwaltungsbehörden gebunden sein sollen, dies nicht der Fall sein soll, wenn eine Verfügung später wieder aufgehoben wird.

Dennoch kann die Revision keinen Erfolg haben, weil sachlich die Entscheidung der Vorinstanzen gerechtfertigt ist. Denn auf den vorliegenden Fall trifft das Gesetz vom 11. Mai 1842 überhaupt nicht zu. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um den Versuch, den Bestand jener polizeilichen Verfügung vom 26. Mai 1903 der richterlichen Nachprüfung zu unterziehen; nicht gegen diese Verfügung, die vom Kläger selbst beantragt und ihm erwünscht war, richtet sich der Angriff des Klägers, sondern er nimmt den Beklagten in Anspruch, weil er in Ausübung seines Amtes fahrlässig gehandelt und dadurch ihn geschädigt habe. Das, was ihn geschädigt hat, und worauf seine Klage gestützt ist, ist, daß der Beklagte ihn fahrlässigerweise in den Glauben versetzt habe, er werde die Glücksbude eröffnen können, und daß er im Vertrauen hierauf Aufwendungen gemacht habe. Daß diese Fahrlässigkeit in Ausübung des Amtes begangen sein soll, schließt nach § 11 Einf.-Ges. zum G.V.G. den Rechtsweg nicht aus. Es hätte nur nach § 11 Abs. 2 das. und dem preussischen Gesetze vom 13. Februar 1854 Konflikt erhoben werden können; das ist aber nicht geschehen. Gegen den Inhalt der Verfügung vom 26. Mai 1903 ist die Beschwerde des Klägers in keiner Weise gerichtet, auf ihn die Klage nicht gestützt, und das Gesetz vom 11. Mai 1842 kommt daher gar nicht in Frage. In ähnlichem Sinne hat sich das Reichsgericht auch bereits öfter ausgesprochen.

Vgl. die Entscheidungen vom 12. Januar 1884, 4. Januar 1890, 28. März 1890 in Gruchot's Beiträgen Bd. 28 S. 979, Bd. 33 S. 1029, Bd. 34 S. 1117."